

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2024 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 18: Stiftungsprofessuren und andere dritt-
mittelfinanzierte Professuren an baden-
württembergischen Hochschulen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 23. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/7918 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Hochschulen bei der Einwerbung, Vereinbarung und Ausgestaltung von Stiftungsprofessuren und Programmprofessuren sowie der haushaltsmäßigen Abwicklung in geeigneter Weise (beispielsweise durch eine hochschulartenübergreifende Handreichung und gegebenenfalls einen Mustervertrag) zu unterstützen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2025 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 13. August 2025, Az.: MWK41-0141-30/1/3, berichtet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Namen der Landesregierung wie folgt:

Das diesem Bericht unterlegte Merkblatt für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren dient dazu, die Hochschulen bei der rechtssicheren Umsetzung von Stiftungsprofessuren zu unterstützen. Nach dessen Aktualisierung und Überarbeitung

wurde das Merkblatt im Zeitraum vom 9. bis 14. Juli 2025 an die staatlichen Hochschulen im Geschäftsbereich versandt.

Von einem etwaigen Mustervertrag wurde abgesehen, da der rechtliche Rahmen einschließlich der haushaltsrechtlichen Anforderungen bereits klar geregelt ist. Zudem sind die Verträge innerhalb des bekannten rechtlichen Rahmens individuell durch die Hochschulen mit den Stiftern zu vereinbaren beziehungsweise für aus Programmen finanzierte Professuren gänzlich nicht erforderlich.

Über die Handreichung hinausgehend können sich die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen bei Fragen rund um das Thema Stiftungs- und Programmprofessuren an die jeweiligen bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wenden.



**Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst**

Merkblatt

für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren

Verfahrensweise bei der Einrichtung von Stiftungsprofessuren
(bei Veranschlagung von W 1-, W 2- bzw. W 3-
Professorenstellen)

Verfahrensweise bei der Einrichtung von befristeten
Stiftungsprofessuren

Verfahrensweise bei der Einrichtung von Stiftungsprofessuren
ohne zusätzliche Stelle im Staatshaushaltsplan

Stand: Juli 2025

1. Verfahrensweise bei der Einrichtung von Stiftungsprofessuren (bei Veranschlagung von W 1-, W 2- bzw. W 3- Professorenstellen)

1.1 Allgemeines

Die Bezeichnung „Stiftungsprofessuren“ bezieht sich im vorliegenden Merkblatt auf Professuren, deren Kosten (Personalkosten einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfepauschale sowie ggf. Sachkosten) für einen begrenzten Zeitraum vollständig aus (öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen) Stiftungsmitteln finanziert werden. Diese werden mit Ausnahme der Ziff. 2 und 3 dieses Merkblatts im Staatshaushaltsplan (als kw-Stelle) veranschlagt.

Die Hochschule stellt im Falle einer erforderlichen kw-Stelle über die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Haushalt einen formlosen Antrag an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Einrichtung einer W 1-, W 2- bzw. W 3-Stiftungsprofessur oder zeigt die eingeworbene Stiftungsprofessur im Falle der Ziff. 2 und 3 dieses Merkblatts dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst an.

Ein Antrag auf Genehmigung der Funktionsbeschreibung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist unter den Voraussetzungen des Delegationserlasses vom 05.01.2023, Az. MWK43-781-1/4/2 (Übertragung der Zuständigkeit für Berufungen und der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Änderung von Funktionsbeschreibungen auf die Hochschulen) nicht mehr erforderlich.

Die Stiftungsprofessur ist im Rahmen eines regulären Berufungsverfahrens zu besetzen.

Sofern die Ausstattung einer Stiftungsprofessur mit Personal-, Sach- und Raumressourcen nur teilweise oder nicht aus Stiftungsmitteln gedeckt wird, ist sie von der jeweiligen Hochschule zu gewährleisten. Die finanzielle Beteiligung der Hochschule an der Ausstattung darf dabei nur von untergeordneter Bedeutung sein und nur dann erfolgen, wenn die sachlich erforderliche (Mindest-) Ausstattung bereits aus den Stiftungsmitteln gedeckt ist, da ansonsten die Bezeichnung „Stiftungsprofessur“ irreführend wäre.

Eine Finanzierung der Personalkosten der Stiftungsprofessur aus eigenen Mitteln der Hochschule oder aus freien Drittmitteln ist nicht zulässig (s. a.

Ziff. 1.8), da ansonsten der Charakter einer Stiftungsprofessur nicht mehr gewahrt wäre.

1.2 Gibt es einen Mindestbetrag für die Personalausgaben, der mit der Stifterin bzw. dem Stifter zu vereinbaren ist?

Der mit der Stifterin bzw. dem Stifter zu vereinbarende Mindestbetrag richtet sich grundsätzlich nach den für das laufende Haushaltsjahr jeweils maßgeblichen Personalkostenrichtsätzen zum Planausschreiben des Ministeriums für Finanzen für eine W 1-, W 2- bzw. W 3-Stelle zuzüglich Versorgungszuschlag gemäß der VwV-Sonderregelungen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung sowie der Beihilfepauschale gemäß VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ ist die hälftige Beihilfepauschale zu erbringen. Falls bereits absehbar ist, dass die vorgesehene Vergütung einschließlich der Personalnebenkosten, z. B. infolge der Konkurrenzsituation bei begehrten Disziplinen, wahrscheinlich über den Richtsätzen liegen wird, sind stattdessen diese höheren Werte heranzuziehen.

Für die Folgejahre ist jeweils die Fortschreibung der Richtsätze (bzw. der vorgenannten höheren Werte) zu berücksichtigen und eine angemessene Vorsorge für Personalkostensteigerungen einzukalkulieren. Bei der Vereinbarung mit der Stifterin bzw. dem Stifter ist eine Flexibilisierungs- oder Erhöhungsklausel in Bezug auf Personalkostensteigerungen anzustreben, nicht nur bezogen auf Tarif- bzw. Besoldungsanpassungen, sondern auch, was die Erhöhung des Versorgungszuschlags und der Beihilfepauschale anbelangt.

Die Hochschule hat sicherzustellen, dass der Versorgungszuschlag und die Beihilfepauschale jährlich abgeführt werden.

1.3 Sollen Sachmittel und Mittel für Investitionen vereinbart werden?

Bei der Vereinbarung mit der Stifterin bzw. dem Stifter ist die Berücksichtigung von Sachmitteln und Mittel für Investitionen mindestens in der Höhe anzustreben, in der sie erfahrungsgemäß für eine Professur der jeweiligen Fachrichtung üblich und erforderlich sind.

1.4 Welche Angaben bzw. welche Unterlagen benötigt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst?

Falls die Hochschule für die Einrichtung der Stiftungsprofessur in der Förderphase eine kw-Stelle benötigt oder nutzen möchte, hat die Hochschule über die Beauftragte/den Beauftragten für den Haushalt einen formlosen Antrag

auf Einrichtung einer W 1-, W 2- bzw. W 3- kw-Stelle im Bereich "(Name der Funktionsbeschreibung)" beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (zuständiges Referat) einzureichen. Falls eine Teilzeitprofessur vorgesehen ist, kann auch nur eine halbe kw-Stelle der vorgenannten Wertigkeiten beantragt werden. Zu beachten ist jedoch, dass haushaltsmäßig nur 0,5 oder 1,0 Stelle, jedoch keine Zwischenwerte in Vollzeitäquivalenten möglich sind.

Da für die Schaffung der kw-Stelle durch das Ministerium für Finanzen ein Nachweis erfolgen muss, dass die Personalkostenerstattung der Stifterin bzw. des Stifters auskömmlich ist, kann ein Antrag in der Regel erst dann sinnvoll gestellt werden, wenn auch das Verfahren hinreichend weit fortgeschritten ist, so dass die Höhe der Vergütung für die voraussichtliche Stelleninhaberin bzw. den voraussichtlichen Stelleninhaber absehbar ist, was in der Regel erst nach Ruferteilung gegeben ist.

Im Antrag der Hochschule auf eine kw-Stelle ist weiter darzustellen bzw. beizufügen:

- (1) Geplanter Einrichtungszeitpunkt und Dauer der Stiftungsprofessur.
- (2) Besoldungsgruppe der Stiftungsprofessur (kw-Stelle).
- (3) Kopie des Vertrages oder schriftliche Bestätigung der Stifterin bzw. des Stifters über die Bereitstellung der Fördersumme insgesamt sowie pro Jahr für die geplante Dauer der Stiftungsprofessur.
- (4) Die Beschlüsse des Senats und des Hochschulrats über die Einrichtung der Stiftungsprofessur.
- (5) Eine schriftliche Erklärung der Hochschule zur Übernahme der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers der Stiftungsprofessur auf eine Planstelle der Hochschule spätestens nach Auslaufen der Finanzierung durch die Stifterin bzw. den Stifter und zum Vollzug des kw-Vermerks.

1.5 Wer entscheidet über die Annahme der Stiftungsprofessur?

Über die Annahme von Stiftungsangeboten entscheidet die Hochschule selbst.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen über den Antrag zur Einrichtung einer für die Stiftungsprofessur ggf. erforderlichen kw-Stelle. Mit Blick auf Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit sowie die Transparenzfunktion des Staatshaushaltsplans sollten Stiftungsprofessuren auf eigens dafür ausge-

brachten kw-Stellen geführt werden, die sie als Stiftungsprofessuren kennzeichnen und zur Denomination – und idealerweise auch zur Mittelherkunft – Auskunft geben. Hierfür richtet das für die Hochschule zuständige Referat ein entsprechendes Schreiben an das Ministerium für Finanzen. Nach Eingang der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen wird die Hochschule hierüber unterrichtet und erhält ein Schreiben, in dem sie ermächtigt wird, die Stelle gemäß § 3 Absatz 8 Staatshaushaltsgesetz im laufenden Haushaltsjahr in Anspruch zu nehmen.

1.6 Wie werden die Stiftungsprofessuren und eventuelle zusätzliche Ausstattungsmittel im Hochschulkapitel abgebildet?

Falls die Hochschule keine Bestandsstelle einsetzt, werden Stiftungsprofessuren – sofern nicht Ziff. 2 oder 3 dieses Merkblatts vorliegt – mit kw-Vermerk im Staatshaushaltsplan des jeweiligen Hochschulkapitels im Stellenteil ausgebracht.

Im Betragsteil des jeweiligen Hochschulkapitels werden bei **kameral buchen-den** Hochschulen Titel 281 02 und Titel 422 01 erhöht und nach Auslaufen des Förderzeitraums wieder entsprechend abgesenkt. Bei der Laufzeit der Stiftungsprofessur werden nur tatsächliche Besetzungszeiträume berücksichtigt. Unterbrechungen, die z. B. bei einem Wechsel der Lehrstuhlinhaberin bzw. des Lehrstuhlinhabers oder Elternzeit entstehen können, werden nicht angerechnet.

Der von der Stifterin bzw. dem Stifter im Haushaltsvollzug erstattete Versorgungszuschlag ist von der Hochschule von Titel 281 02 auf den im StHHPL 2023/2024 neu ausgebrachten Titel 981 01 (*Erstattung Versorgungsaufwand an Kapitel 1210*) umzubuchen und dann dem Kapitel 1210 Titel 381 71 zuzuführen bzw. zu erstatten.

Die Beihilfepauschale¹ ist direkt an Kapitel 1402 Titel 441 01 abzuführen. Die Erläuterungen bei den jeweiligen Titeln sind zu beachten.

Die von der Stifterin bzw. vom Stifter jährlich zusätzlich zur Stiftungsprofessur zur Verfügung zu stellenden Mittel für die Ausstattung der Stiftungsprofessur (Sach- und Investitionsmittel) sind von der Hochschule bei Titelgruppe 84 bzw. 92 im Haushaltsvollzug zu vereinnahmen. Sie werden – wie andere

¹Die Beihilfepauschale fällt grundsätzlich nur für Stiftungsprofessuren an, die ab dem Haushaltsjahr 2022 eingerichtet wurden (vgl. Staatshaushaltsgesetz 2022); bei älteren Stiftungsprofessuren, für die nachverhandelt wird, hat sich die Hochschule jedoch auch um eine künftige Erstattung der Beihilfepauschale bzw. -kosten zu bemühen.

Drittmittleinnahmen auch – jedoch nicht im Haushaltssoll im Staatshaushaltsplan veranschlagt.

Bei **kaufmännisch buchenden Hochschulen** (mit Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO) werden eingeworbene Stiftungsprofessuren lediglich im Wirtschaftsplan der Hochschule berücksichtigt. Im Stellenteil der Hochschule wird – soweit erforderlich – eine entsprechende Beamtenstelle mit kw-Vermerk etatisiert (siehe hierzu obige Ausführungen).

Der Versorgungszuschlag ist an Kapitel 1210 Titel 381 71 abzuführen, soweit er dem LBV nicht bereits erstattet wurde; die Beihilfepauschale² ist von den kaufmännisch buchenden Hochschulen direkt an das LBV zu erstatten.

Den kaufmännisch buchenden Hochschulen wird empfohlen, Stiftungsprofessuren in den Jahresabschluss zur Risikobetrachtung aufzunehmen und – soweit haushaltsrechtlich zulässig und geboten – ggf. eine angemessene Risikovorsorge in die Wirtschaftsplanung aufzunehmen.

1.7 Ist eine Evaluierung durchzuführen?

Die Hochschule entscheidet selbst darüber, ob sie eine Evaluierung durchführt bzw. durchführen lassen möchte. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst empfiehlt die Durchführung einer Evaluation.

Für den Fall, dass eine Weiterführung der Stiftungsprofessur befürwortet wird, ist – zur Wahrung der Kostenneutralität – nach Ablauf der Förderphase eine freie und besetzbare Professorenstelle aus Ressourcen der Hochschule bereitzustellen.

Nach Ablauf der Förderphase sind der Stellen- und Betragsteil der Hochschule im nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren entsprechend anzupassen.

1.8 Was ist, wenn die Mittel der Stifterin bzw. des Stifters nicht ausreichen?

Die Stifterin bzw. der Stifter hat die Personalausgaben, bei Beamtenstellen einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfepauschale, vollständig zu erstatten.

Haushaltsmittel der Hochschule dürfen hierfür nicht verwendet werden.

² Siehe Fußnote 1.

Etwaig steigende Kosten für Stiftungsprofessuren sind durch die Hochschulen bereits in der Kalkulation vor Unterzeichnung der Vereinbarung zu berücksichtigen; im Falle trotzdem nicht auskömmlicher Mittel für die vereinbarte Laufzeit der Stiftungsprofessur sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Hochschule hat die Auskömmlichkeit frühzeitig und regelmäßig während der Vertragslaufzeit zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob sich der Versorgungszuschlag und die Beihilfepauschale noch auf die aktuellen Sätze belaufen.

Falls die Mittel der Stifterin bzw. des Stifters nicht ausreichen (z. B. durch eine Erhöhung der Besoldung), soll mit der Stifterin bzw. dem Stifter nachverhandelt werden. Werden keine weiteren Mittel von der Stifterin bzw. dem Stifter zur Verfügung gestellt und können im Rahmen der Vereinbarung mit der Stifterin bzw. dem Stifter keine zugehörigen Sachmittel oder Mittel für Investitionen „umgeschichtet“ werden, ohne dass die erforderliche Mindestausstattung gefährdet wird, so sind die Laufzeit der Stiftungsprofessur entsprechend anzupassen sowie der kw-Vermerk entsprechend früher zu vollziehen. Den Hochschulen wird daher dringend empfohlen, in Verträgen mit Stifterinnen und Stiftern entsprechende Nachverhandlungsoptionen vorzusehen.

2. Verfahrensweise bei der Einrichtung von befristeten Stiftungsprofessuren (keine Veranschlagung von W 1-, W 2- bzw. W 3-Professorenstellen, befristetes Beschäftigungsverhältnis nach § 50 Abs. 2 LHG)

Anders als bei Beamtenverhältnissen wird für ein befristetes Beschäftigungsverhältnis im Arbeitnehmerbereich (in Anlehnung an § 50 Abs. 2 LHG) keine Stelle im Staatshaushaltsplan benötigt, wenn nach Auslaufen der Stiftungszusage keine Übernahme in den Landesdienst erfolgt.

Auf die sonstigen Verfahrenshinweise unter Ziffer 1 zu Berufungsverfahren, Funktionsbeschreibung, Ausstattung etc. wird hingewiesen. Die eingeworbene Stiftungsprofessur ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst von der Hochschule anzuzeigen (Mitteilung von Vergütungsgruppe, Name der Stifterin bzw. des Stifters, Funktionsbeschreibung, Dauer der Finanzierung, tatsächliche Besetzung, Fördervolumen).

Die Abwicklung dieser Stiftungsprofessuren erfolgt über die TG 84 bzw. 92 des Hochschulkapitels bzw. bei den kaufmännisch buchenden Hochschulen über den Wirtschaftsplan.

3. Verfahrensweise bei der Einrichtung von Stiftungsprofessuren ohne zusätzliche Stelle im Staatshaushaltsplan

Für die Stiftungsprofessur kann die Hochschule auch eine freie und besetzbare Stelle aus ihrem Hochschulkapitel verwenden. Auch in diesen Fällen gelten die Ziffern 1.2 und 1.3.

Da in diesem Fall die Stelle finanziell nicht in Anspruch genommen wird, können aus der Stelle weiterhin Mittel geschöpft werden (vgl. Ziff. 7.1 VwV-Sonderregelungen Hochschulen).

Die Hochschule hat die eingeworbene Stiftungsprofessur dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anzuzeigen (Mitteilung von Vergütungsgruppe, Name der Stifterin bzw. des Stifters, Funktionsbeschreibung, Dauer der Finanzierung, tatsächliche Besetzung, Fördervolumen).

4. Ergänzende Hinweise

Die Stiftungsprofessuren werden in der Festsetzung der Zulassungszahl berücksichtigt. Daher ist das Lehrdeputat von Stiftungsprofessuren in der Kapazitätsberechnung zu melden. Sollte mit dem Drittmittelgeber vereinbart sein, dass es sich um eine reine Forschungsprofessur handelt, so muss das betroffene Lehrdeputat nicht anderweitig ausgeglichen werden (§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG). Dies gilt jedoch nur für die Zeit, in der die Stelle durch die Stiftungsfinanzierung gedeckt ist. Sollte die Professur im Anschluss an die Stiftungsfinanzierung auf einer Planstelle der Hochschule fortgesetzt werden, ist die Lehrverpflichtung nach Maßgabe des § 46 LHG und der LVVO zu erbringen. Die Möglichkeit einer nach dem Ende der Drittmittelfinanzierung wieder zu erbringenden Lehrverpflichtung ist in der Ausschreibung zu erwähnen. Deshalb muss auch die vornehmlich auf die Lehre verweisende pädagogische Eignung (§ 47 Absatz 1 Nr. 2 LHG) bereits bei der Ausschreibung als Berufungsvoraussetzung berücksichtigt werden.